



KREISSTADT HOFHEIM AM TAUNUS

- Stadtverordnetenversammlung -

Vorlage Nr. 2022/

- Vorlage des Magistrats
- Antrag
- Große Anfrage der Fraktion **DIE LINKE.**
- der Fraktion der

Hofheim am Taunus, den 20.01.2022

Maskenpflicht- und Alkoholverbots-Zonen

Die Allgemeinverfügung des Kreises vom 17.01.22 sorgt in Hofheim und den Stadtteilen allgemein für Kopfschütteln, da die Vorschläge des Hofheimer Magistrates für Maskenpflicht- und Alkoholverbotzonen nicht nachvollziehbar sind. § 27 Abs. 1 Nr. 2 CoSchuV besagt, dass eine medizinische Maske in Gebiete mit „**Gedrängesituationen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Haushalte nicht eingehalten werden kann**“ und in **Einkaufszentren und Fußgängerzonen** zu tragen ist. Dies trifft sicher nicht auf die z.B. in der Verfügung genannten Straßen Am alten Bach, An der Obermühle, Kurhausstraße, Stephanstraße oder Oskar-Meyrer-Straße zu.

Alkoholverbote sollen für **publikumsträchtige Orte** verhängt werden. Dazu zählen sicher nicht die Parkstraße oder Am Hasenberg.

Ge- und Verbote, die für die Menschen nicht nachvollziehbar sind, stoßen bei ihnen nicht auf Akzeptanz. Dadurch wird kein Beitrag zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus, sondern eher einer Ablehnung von Schutzmaßnahmen Vorschub geleistet.

Bei Festlegung der publikumsträchtigen sowie stark frequentierten Orte wurde auf die Erfahrungen der örtlichen Ordnungsbehörden zurückgegriffen.

Wir fragen daher den Magistrat:

1. Nach welchen Kriterien wurden die Gebiete für eine Maskenpflicht und für Alkoholverbote in Hofheim a.Ts. und seinen Stadtteilen vorgeschlagen?
2. Was versteht der Magistrat unter „publikumsträchtigen öffentlichen Orten“?

3. Unter welchen Umständen können nach Ansicht des Magistrates die im Freien erforderlichen Abstände zwischen Passanten nicht eingehalten werden?
4. Entsprechen die Hofheimer Vorschläge nach Ansicht des Magistrates den Vorgaben des Landrates bzw. dem § 27 Abs. 1 CoSchV vom 15.01.2022?

gez. Barbara Grassel (***DIE LINKE***)